

StPO Kolloquium**Fall: Online-Durchsuchung**

Die Staatsanwaltschaft hält den B aufgrund verschiedener Indizien für den Kopf einer international im Bereich der Rauschgift-, Waffen-, und Schleuserkriminalität agierenden Bande. Nach Angaben mehrerer Informanten laufen bei B alle Fäden zusammen. Lageberichte der unteren Ebenen würden per E-Mail an B übersandt. Dieser verwaltet die Organisation mithilfe seines Laptops, welcher im Jargon der Bande „the brain“ genannt wird. Aus taktischen Gründen erscheint der Staatsanwaltschaft eine ihren Ermittlungsstand offenbarende Beschlagnahme des Laptops in der Wohnung des B nicht opportun, da sonst die gesamte Bande gewarnt würde und zu befürchten steht, dass ein Großteil der gegen B und seine Komplizen auffindbaren Beweise vernichtet würden. Durch die Aussage eines „Insiders“ hat die Staatsanwaltschaft erfahren, dass B aus Sicherheitsgründen die Daten zeitnah von seinem Laptop entfernen will. Sie beantragt daher schnellstmöglich bei der zuständigen Kammer des Landgerichts im Bezirk der Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbeschluss, der ihr gestatten soll, die Festplatte des Laptops des B mithilfe eines eigens dafür entwickelten Computerprogramms online, also ohne Begehen der Wohnung und ohne Kenntnis des B zu durchsuchen und die Übertragung relevanter Daten an die Ermittlungsbehörde zum Zwecke der Beweissicherung zu genehmigen.

Wie wird die Kammer entscheiden?

Lösung:

1. Rechtsgrundlage:

Ob eine Online-Durchsuchung rechtlich möglich ist, war lange Zeit umstritten. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens am 24.8.2017 gilt der neue § 100b StPO.

Somit existiert nunmehr eine Rechtsgrundlage.

2. Antrag:

Gemäß § 100e II 1 StPO, 74a IV GVG bedürfen Maßnahmen nach § 100b StPO eines Antrags der Staatsanwaltschaft bei der zuständigen Kammer des Landgerichts in dem Bezirk, in welchem die

Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Die Staatsanwaltschaft hat hier einen ordnungsgemäßen Antrag gestellt.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit, da B plant die Daten auf dem Laptop zeitnah zu löschen, kann eine Entscheidung auch nur durch den Vorsitzenden der Kammer ergehen, da Gefahr im Verzug besteht, § 100e II 2 StPO.

3. Form

Die Anordnung des Gerichts müsste schriftlich ergehen, § 100e III 1 StPO.

4. Kernbereich

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (Intimsphäre) erlangt würden, wäre die Maßnahme unzulässig, § 100d I StPO.

Solche Erkenntnisse liegen hier nicht vor. Der Laptop wird nach bisherigen Erkenntnissen nur für die Planung und Verwaltung der Bandenaktivitäten genutzt. Der Staatsanwaltschaft liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich auf dem Laptop auch private und schon gar nicht der Intimsphäre zuzuordnende Daten befinden.

Sollten sich wider Erwarten doch Daten aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von B (z.B. Liebesbriefe etc.) auf dem Laptop befinden und durch die Maßnahme erlangt werden, dann dürfen diese in einem späteren Verfahren nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, § 100d II StPO oder von der Staatsanwaltschaft dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

Soweit es möglich ist, ist bereits vor der Maßnahme technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden, § 100d III StPO.

5. Katalogtat

Die Online-Durchsuchung ist nur bei Verdacht einer in § 100b II StPO genannten Katalogtat zulässig (§ 100b I Nr. 1 StPO). B ist der Rauschgift-, Waffen-, und Schleuserkriminalität verdächtig. Bei der Schleuserkriminalität könnte es sich wahrscheinlich um einen Fall von Menschenhandel nach § 100b II. 1. g) StPO, sowie um Delikte aus dem Aufenthaltsgesetz nach § § 100b II. 3. StPO handeln. Rauschgiftdelikte sind in § 100b II. 4. StPO und Waffenkriminalität in § 100b II. 5., 7. StPO umfasst.

Es handelt sich allesamt um Katalogtaten.

6. Daneben muss die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegen, § 100b I Nr. 2 StPO. Damit sollen solche Sachverhalte ausgeschieden werden, die zwar dem Katalog unterliegen, jedoch mangels hinreichender Schwere im konkreten Fall die Durchsuchung nicht zu rechtfertigen vermögen. Laut Sachverhalt handelt es sich bei den jeweiligen Katalogtaten die hier die Durchsuchung begründen um die Hauptbeschäftigungsfelder der Bande und des Bandenchefs. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass es sich hier eventuell nur um einen minderschweren Fall etc. handelt. Die Tat liegt auch im Einzelfall schwer.

7. Subsidiaritätsgrundsatz

Ferner müsste die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert werden oder aussichtslos sein, § 100b I Nr.3 StPO. Die Staatsanwaltschaft will hier durch die Onlinedurchsuchung vermeiden, dass ein Großteil aller anderen Beweismittel vernichtet wird und eine weitere Sachverhaltsaufklärung und Anklageerhebung nicht mehr stattfinden kann. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen kommen hier nicht in Betracht.

Vor allem ist keine Ermittlungsmaßnahme ersichtlich, die eine ebenso große Erfolgsaussicht hat, wie die Online-Durchsuchung des Laptops, da hier sämtliche Zahlen und Fakten über alle Straftaten gebündelt und gesammelt werden. Die Überwachung aller Bandenmitglieder wäre nicht nur zeitlich aufwendiger, sondern würde auch zu schlechteren Ermittlungsergebnissen führen, da hier die Möglichkeit besteht, dass Informationen verloren gehen, während bei der Laptop Überwachung alle wichtigen Informationen bereits aufgearbeitet vorgefunden werden.

8. Maßnahme gegen Beschuldigten

Schließlich richtet sich die Maßnahme gegen den Beschuldigten B, § 100b III 1 StPO. Es soll nur sein Laptop der Online-Durchsuchung unterfallen. Andere Geräte außer dem Gerät von B sind nicht umfasst.

Ergebnis:

Der Online-Durchsuchungsbeschluss wird erlassen werden.